373
G 1294

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang | Köln, 28. November 2011 | Nummer 48

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

604. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren – Eifel Seite 374

605. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Peter Greven GmbH & Co. KG Peter-Greven-Straße 20–30, 53902 Bad Münstereifel Seite 374

606. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Saint-Gobain Deutschland GmbH, Köln – Seite 374

607. Vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH (Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath) vom 7. November 2011 – Festsetzung eines Wasserschutzgebietes – Seite 375

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

608. Einladung und Tagesordnung zur 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes Seite 383

609. Einladung und Tagesordnung zur 110. Verbandsversammlung des ZV Kölner Randkanal Seite 383

610. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 7. Dezember 2011 Seite 383

611. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises; hier: Rhein-Sieg-Kreis Seite 384

612. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 384

613. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen Seite 384

E Sonstige Mitteilungen

614. Liquidation
hier: Arbeitskreis Unternehmerfrauen im Handwerk im Kreis Euskirchen e. V. Seite 384

615. Liquidation;
hier: Diakonisches Werk Alsdorf e. V. Seite 385

616. Liquidation;
hier: illunet e. V. Seite 385

617. Liquidation;
hier: Musikalische Stammdesch Jecke Kölsche e.V. Seite 385

618. Literaturhinweis Seite 385

Hinweis: Diesem Amtsblatt liegt eine Karte als Beilage bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Dienstag, den 27. Dezember 2011 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 19. Dezember 2011, 12.00 Uhr. Die Ausgabe am Montag, den 2. Januar 2012 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2012 erscheint am Montag, dem 9. Januar 2012. Hierzu ist am Montag, dem 2. Januar 2012, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

607. Vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH (Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath) vom 7. November 2011 – Festsetzung eines Wasserschutzgebietes –

Aufgrund

– der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31. Juli 2009 BGBl. I S.2585),

– der §§ 14, 15, 116, 117, 134, 136, 138, 140, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NW –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),

– §§ 1 und 4 i. V. m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155/SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 337)

– der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 2060)

wird verordnet:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH (begünstigte Unternehmerin im Sinne von § 51 Abs. 1 WHG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) –, die engere Schutzzone (Zone II) und die Fassungsbereiche (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich innerhalb der Stadt Wegberg auf Teile der Gemarkung Wegberg und innerhalb der Stadt Erkelenz auf Teile der Gemarkungen Erkelenz, Schwanenberg, Gerderath und Golkrath.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:10.000, in der die Zone III B braun, die Zonen III A gelb, die Zonen II grün und die Zonen I rot angelegt sind.

Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte und Schutzgebietskarte liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Köln – Obere Wasserbehörde –
2. Landkreis Heinsberg – Untere Wasserbehörde –
3. Bürgermeisterin der Stadt Wegberg
4. Bürgermeister der Stadt Erkelenz

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich in Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

– Säuren, Laugen,

– Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 vom Hundert Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,

– Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,

– flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,

– organische Lösungsmittel,

– radioaktive Stoffe,

– Gifte,

– Pflanzenschutzmittel,

– Gülle, Jauche, Silagesickersäfte,

– mineralische Düngemittel,

– Klärschlämme.

Zu diesen gehören auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe – Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 1. März 1985 – (GBMl. S. 175), vom 8. Mai 1985 (GMBl. S. 369) und vom 26. April 1987 (GMBl.S.294) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Aus-

scheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, wassergefährdendes Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

– Akkumulatorenfabriken,

– Beizereien,

– Lack- und Entlackungsbetriebe, Abbeizbetriebe,

– chemische Fabriken,

– Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weissblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,

– Chemikalienhandlungen,

– Kaliwerke, Salinen,

– Kernkraftwerke,

– Metallhütten,

– Sprengstofffabriken,

– Textilveredelungsbetriebe,

– Tierkörperverwertungsstellen,

– Zellulosefabriken,

– Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3
Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind, soweit nicht nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

1. Das Erweitern oder wesentliche Andern von wassergefährlichen Großanlagen sowie das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern der übrigen wassergefährlichen Anlagen;
2. das wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen medizinische Einrichtungen und der Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
3. das Erstellen, Erweitern, Sanieren oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen;
4. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen; das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks und von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine; das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine;
5. das Errichten oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe, insbesondere Tankstellen, Heizöltanks, Güllebehälter;
7. das Bauen neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht;
8. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als zehn Kraftfahrzeuge;
9. das Ausweisen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
10. das Einrichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schiessständen, ausgenommen das nach § 3 Abs. 2 Nr.10 verbotene Errichten oder Erweitern von Tontaubenschießständen;
11. Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von zwei Metern und über eine Ausdehnung von zehn Quadratmetern hinaus, ausgenommen Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen und Baugruben;
12. das Anlegen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen;
13. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen.

(2) In der Zone III B sind verboten:

1. das Errichten von wassergefährlichen Großanlagen;
2. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen medizinische Einrichtungen und der Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;

3. das Einleiten von Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (wie z.B. Versickern oder Versenken),

   ausgenommen

   – das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser, z. B. von Dachflächen sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,

   – das Einleiten von unverschmutzten Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde;

4. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, einschließlich von Anlagen zum Lagern von Altreifen,

ausgenommen.

   – das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks und von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine;

5. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig für das Anwenden in Wasserschutzgebieten von Grundwassergewinnungsanlagen nicht zugelassen sind, das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel;

6. das offene Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;

7. das Aufbringen von Nährstoffträgern wie z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Klärschlamm, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen,

   ausgenommen

   – das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachten der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffabgaben einschließlich des mengenmäßigen und zeitlichen Verteilens festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen;

8. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden,

   ausgenommen

   – Silagen, bei denen keine Silagesickersäfte anfallen;

9. das Verwenden von auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe z. B. beim Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen;

10. das Einrichten oder Erweitern von Tontaubenschiessstätten;

11. Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird,

    ausgenommen:

    – Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen,

    – Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts im Zusammenhang mit Versickerungsanlagen einschließlich der Wasserzuführungsleitungen;

12. Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netztierhaltung.

§ 4
Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind, soweit nicht nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

1. Das wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art;

2. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder Ändern der Nutzung von baulichen Anlagen;

3. das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten;

4. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen, das Errichten von Regenklärbecken, Sanierungsmaßnahmen, die den Schutz der Gewässer verbessern;

5. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen und von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks und Kraftfahrzeugschrott, das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine, das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine;

6. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;

7. das Errichten oder wesentliche Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);

8. das Einleiten (Versickern) von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund;

9. Bohrungen, ausgenommen

   – für geowissenschaftliche Untersuchungen,

   – für den Grundwasserbeobachtungsdienst;

10. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;

11. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;

12. das Bauen neuer und das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht;

13. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als zehn Kraftfahrzeuge;

14. das wesentliche Ändern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;

15. das Errichten und Erweitern eines Badebetriebes an oberirdischen Gewässern;

16. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen;

17. Bergbau, wenn er zum Zerreißen schützender Deckschichten, zu Mulden oder zu offenen Wasseransammlungen führt.

(2) In den Zonen III A sind verboten:

1. Das Errichten oder Erweitern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art;

2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,

   ausgenommen

   – medizinische Einrichtungen und der Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;

3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder Ändern der Nutzung von baulichen Anlagen, wenn anfallendes Abwasser – ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung – nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird oder wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr des Auswaschens oder Auslaugens wassergefährdender Stoffe besteht;

4. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen

   – Regenklärbecken,

   – Sanierungsmaßnahmen, die den Schutz der Gewässer verbessern;

5. das Einleiten von

   – behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen,

   – unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer,

   – Abwasser jeder Art oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (wie z. B. Versickern oder Versenken), ausgenommen

   – das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,

   – das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zum Gewinnen von Wärme abgekühlt wurde;

6. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, einschließlich von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,

   ausgenommen

   – das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine;

7. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe,

   ausgenommen

   – Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund,

   – Abwasserleitungen;

8. das Errichten von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. ölgekühlten unterirdischen Stromleitungen;

9. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe;

10. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das offene Lagern wassergefährdender Stoffe,

    ausgenommen

    – Anlagen zum Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch sowie Dieselkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe, wenn der gesamte Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 L und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 L nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

    – abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz und mineralischem Dünger,

    – dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,

– abgedichtete Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,

– dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf;

11. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig für das Anwendung in Wasserschutzgebieten von Grundwassergewinnungsanlagen nicht zugelassen sind, das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel;

12. das Aufbringen von Klärschlamm;

13. das Aufbringen von Nährstoffträgern wie z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen, ausgenommen

– das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachten der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich des mengenmäßigen und zeitlichen Verteilens festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen;

14. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden, ausgenommen

– Silagen, bei denen keine Silagesickersäfte anfallen;

15. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben, ausgenommen

– Betriebe, von denen keine Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeht;

16. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen;

17. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;

18. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;

19. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen;

20. das Ausweisen oder Erweitern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;

21. das Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe, z. B. beim Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen;

22. Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m und über eine Ausdehnung von 10 m^2 hinaus, Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt oder angeschnitten wird, ausgenommen Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und – soweit das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird – Baugruben;

23. das Anlegen oder wesentliche Ändern von Fischteichen, Fischhaltung und Zufütterung sowie das Betreiben von Netztierhaltung;

24. das Befahren von oberirdischen Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor;

25. Motorsport;

26. das Einrichten oder Erweitern von Schiessstätten;

27. das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen.

§ 5
Schutz in den Zonen II

(1) In den Zonen II sind, soweit nicht nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen;

2. Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen;

3. das geringfügige Ändern von baulichen Anlagen;

4. das Ändern oder Herrichten, insbesondere Rekultivieren bestehender Erdaufschlüsse sowie das Ändern bestehender Fischteiche;

5. Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst;

6. Sanierungsmaßnahmen, die den Schutz der Gewässer verbessern.

(2) In den Zonen II sind verboten:

1. Das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen;

2. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, und zum Erzeugen ionisierender Strahlen;

3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder Ändern der Nutzung von baulichen Anlagen;

4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,

ausgenommen

– Sanierungsmaßnahmen, die den Schutz der Gewässer verbessern;

5. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund;

6. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen;

7. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;

8. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten, Anwenden von wassergefährdenden Stoffen,

   ausgenommen

   – das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern nach Nr. 14;

   – das zulässige Verwenden von Pflanzenschutzmitteln nach Nr. 11;

   – Transport wassergefährdender Stoffe im Rahmen des Anliegerverkehrs nach Nr. 9;

9. der Transport wassergefährdender Stoffe, ausgenommen

   – Anliegerverkehr;

10. Güllebehälter, Silagemieten und Silagesilos, Festmistlager;

11. das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig für das Anwenden in Zuflussbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen nicht zugelassen sind, das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwenden aus der Luft;

12. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm und Abwasser;

13. das Bewässern mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser;

14. das Aufbringen von Nährstoffträgern, wie z. B. Mineraldünger, Festmist, Kompost auf land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen,

    ausgenommen

    – das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachten der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich des mengenmäßigen und zeitlichen Verteilens festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen;

15. das Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgnis des Abschwemmens;

16. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;

17. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;

18. Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche;

19. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben, Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;

20. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;

21. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen;

22. das Einrichten von Baustellen, insbesondere in Form von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen, das Einrichten von Baustofflagern;

23. das Ausweisen oder Erweitern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfsplätzen des Luftverkehrs;

24. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen;

25. das Errichten von Anlagen zum Güterumschlag;

26. Grabungen, Abgrabungen, Bohrungen oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

    ausgenommen

    – die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,

    – Bohrungen für geowissenschaftliche Untersuchungen;

27. das Anlegen oder wesentliche Ändern von Fischteichen, Fischhaltung mit Zufütterung sowie das Betreiben von Netztierhaltung;

28. Gräben oder oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;

29. Bergbau, wenn er zum Zerreißen schützender Deckschichten, zu Mulden oder zu offenen Wasseransammlungen führt;

30. das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, teer- oder phenolhaltigen Stoffen, z. B. beim Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen;

31. Sprengungen;

32. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);

33. Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;

34. das Befahren von oberirdischen Gewässern;

35. Motorsport;

36. das Reparieren, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen, insbesondere Wagenwaschen und Ölwechsel außerhalb zugelassener Anlagen;

37. das Einrichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schiessstätten;

38. das Durchführen von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 6
Schutz in den Zonen I

In den Zonen I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder der Unterhaltung der Wasserwerke und der Wassergewinnungsanlagen, dem behördlichen Überwachen der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zonen I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalt und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz und jegliche Düngung sind verboten.

§ 7
Militärische Handlungen

(1) Militärische Handlungen im Rahmen militärischer Übungen sind in den Zonen I und II verboten. In der Zone II ist das Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig.

(2) Für militärische Übungen in der Zone III gilt das mit Erlass des Innenministeriums NRW vom 13. Juli 97 – VC3-6.44-9 – eingeführte Merkblatt „Forderungen und Hinweise der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen“ vom 1. August 1997 in jeweils geltender Fassung.

(3) Bei militärischen Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 in jeweils geltender Fassung festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 8
Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG NW zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 52 Abs. 1, Nr. 2, Buchst. c WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zonen I gegen unbefugtes Betreten,

2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,

3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,

4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,

5. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,

6. das Beseitigen von Ablagerungen zu dulden.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der betroffene Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbaubehörde. Der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid ist dem Duldungspflichtigen zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

§ 9
Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs.1 dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne wei-

teres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den betroffenen Wasserwerksbetreiber. In landwirtschaftlichen Fragen ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer einzuholen. Sind der Bergaufsicht unterliegende Betriebe betroffen, ist auch die zuständige Bergbaubehörde zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller/der Antragstellerin zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 2 findet auch in Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

§ 10
Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Den Wasserwerksbetreibern kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den jeweils betroffenen Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung in landwirtschaftlichen Fragen darüber hinaus die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein. Sind der Bergaufsicht unterliegende Betriebe betroffen, ist auch die zuständige Bergbaubehörde zu hören.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 3–5 dieser Verordnung entsprechend.

§ 11
Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 52 Abs. 4 WHG und §§ 15 Abs. 2, 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach den §§ 3, 4 und 5 dieser vorläufigen Anordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 9 vornimmt,
- eine nach § 8 dieser vorläufigen Anordnung gebotene Handlung nicht befolgt oder eine verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt,
- eine nach § 8 dieser vorläufigen Anordnung zu duldende Maßnahme nicht duldet oder
- als Begünstigter dieser vorläufige Anordnung eine zu duldende Maßnahme nach § 8 zu der er verpflichtet ist, nicht vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13
Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Gesetzen oder Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese vorläufige Anordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

§ 15
Außer-Kraft-Treten

Diese vorläufige Anordnung tritt mit Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung, spätestens jedoch nach

Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um höchstens um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Köln, den 7. November 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1.5.4.24 u. 44

gez.: Gisela Walsken
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2011, S. 375

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

608. Einladung und Tagesordnung zur 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes

Einladung zur 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 4. Amtsperiode am

Montag, dem 12. Dezember 2011, um 16.00 Uhr,

im Hotel „Zur Post“ in Wiehl.

Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates

TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2011

TOP 5: Fünfjahresübersicht 2011–2015

TOP 6: Wirtschaftsplan 2012

TOP 7: Ersatzwahlen für den Finanzausschuss

TOP 8: Verschiedenes

Gummersbach, den 17. November 2011

gez.: Peter Thome
Vorsitzender des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2011, S. 383

609. Einladung und Tagesordnung zur 110. Verbandsversammlung des ZV Kölner Randkanal

am

Dienstag, dem 8. Dezember 2011, 9.00 Uhr,

im Hause RWE Power AG, Köln, Stüttgenweg 2, 8. Obergeschoss, Kleiner Sitzungssaal

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers
2. Genehmigung der Niederschrift der 109. Verbandsversammlung
3. Bericht und Beschlussfassung des Investitionsprogramms für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 (Anlage)
4. Vorlage des Ergebnisplans für die Haushaltsjahre 2012–2015
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2012 (Anlage)
6. Bericht des Verbandsingenieurs
7. regionale2010 – aktueller Sachstand
8. Verschiedenes

Köln, den 21. November 2011

gez.: Wiecki
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
des ZV Kölner Randkanal

ABl. Reg. K 2011, S. 383

610. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 7. Dezember 2011

Zweckverband
Sparkasse KölnBonn
Geschäftsstelle

Köln, den 15. November 2011

Am Mittwoch, dem 7. Dezember 2011, um 13.00 Uhr, findet im Ratssaal der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 2. Dezember 2010
3. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2010 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn

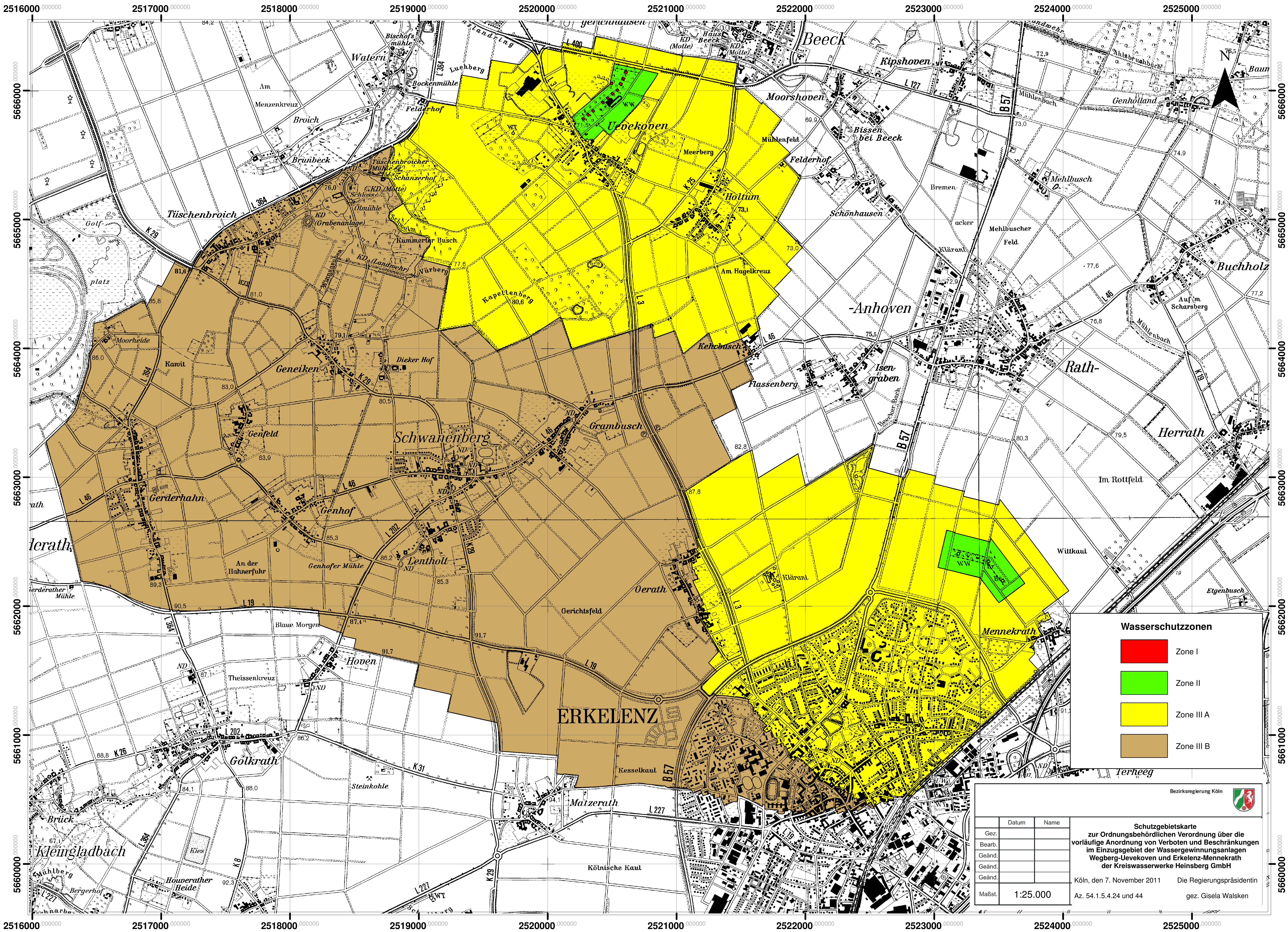
Wasserschutzzonen
Zone I
Zone II
Zone III A
Zone III B
Bezirksregierung Köln
Datum
Name
Gez.
Bearb.
Geänd.
Geänd.
Geänd.
Maßst.
1:25.000
Schutzgebietskarte
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die
vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen
im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen
Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath
der Kreiswasserwerke Heinsberg GmbH
Köln, den 7. November 2011
Die Regierungspräsidentin
Az. 54.1.5.4.24 und 44
gez. Gisela Walsken
N
ERKELENZ
Schwanenberg
Beeck
Uevekoven
Holtum
Anhoven
Rath-
Herrath
Mennekrath
Oerath
Lentholt
Genhof
Gerderhahn
Geneiken
Tüschenbroich
Golkrath
Kleingladbach
Matzerath
Hoven
Grambusch
Kipshoven
Moorshoven
Buchholz
Terheeg